



treten. Von dieser Stelle aus muß das Problem angepackt werden. Der Weg ist schwer. Wird er aber nicht beschritten, dann dottern wir weiter auf Grund einer falschen Diagnose. Muß denn zwischen dem Befehlenden und dem Gehorchenden ein Gegensatz sein; muß er sein zwischen dem Besitzenden und dem Nichtbesitzenden? Weil wir uns zu sehr an diesen Gegensatz gewöhnt haben, darum glauben wir auch zuerst mit äußeren Mitteln die Dinge meistern zu können. Man schreit nach Vertrauen. Einige möchten wohl ein anderes Verhältnis mit ihren Arbeitern haben, aber sie stoßen auf Mißtrauen. Darum bringe man der Arbeitnehmerschaft erst wieder Vertrauen entgegen, indem man ihr eine Verantwortung auferlegt. Danach ruft die deutsche Arbeiterschaft.

Und die Gewerkschaften? Ihre praktische wie theoretische Anerkennung als Führer und Sachwalter der Arbeiterschaft ist eine unerlässliche Vorbedingung für die Gemeinschaftsarbeit. Wer das nicht tut, der schafft nur neue Spannungen. Auch dann, wenn er seine ablehnende Haltung in ein noch so schönes nationales und volkswirtschaftliches Mäntelchen hüllt. Und die Gewerkschaften sind mit dabei, daß auch von dem ausgezeichneten Ausgangspunkt die inneren Spannungen in der Arbeitnehmerschaft überwunden werden.

Man hat in Deutschland vergessen, stolz zu sein auf die deutsche Arbeiterschaft, die an Treue und Gewissenhaftigkeit, Fleiß und gutem Willen kaum mit der eines anderen Landes verglichen werden kann. Auch nicht mit Amerika. Und weiß dem so ist, darum gehe man den gezeigten Weg zum sozialen Waffenstillstand, auch dann, wenn er beiden Teilen mancherlei Enttäuschungen bringen sollte. Denn — es handelt sich ja nicht zuerst darum, daß der Arbeitgeber die Seele des Arbeiters wiedergewinne, sondern darum, daß uns die Arbeiterschaft als wertvollstes Glied der werdenden deutschen Volksgemeinschaft nicht verloren geht. Diese Gefahr ist größer, als man so gemeinhin annimmt. Wir sehen die Arbeiterfrage noch zu wenig als eine Volksfrage an.

### Der Reichsmanteltarifvertrag für Gemeindegewerkschaften um ein Jahr verlängert.

Wie bereits in der letzten Nummer mitgeteilt, fanden am 18. Februar und folgende Tage in Goslar die Verhandlungen zwecks Erneuerung des gekündigten R. M. T. für Gemeindegewerkschaften statt. Der Arbeitgeberverband hatte einen vollständigen Umbau des Vertrages von weittragender rechtlicher Bedeutung und auch eine Reihe sachlicher Verschlechterungen beantragt. Demgegenüber standen die Anträge der Gewerkschaften dahinzielend, jene Verbesserungen wieder einzuführen, die bereits in früheren Verträgen vorgesehen, aber inzwischen wieder abgebaut worden waren. Insbesondere war es das Bestreben der Gewerkschaften, jene Bestimmungen und bessere Regelungen, die nach dem alten Vertrage zwar noch zulässig, aber durch besondere örtliche oder betriebliche Vereinbarungen erst gesichert und verbindlich werden mußten, wieder im R. M. T. selbst zu verankern. Die Bestrebungen und Anstrengungen gingen daher fast in allen Punkten diametral auseinander.

Nach einundeinhalbtägigem Verhandeln waren sich die beiderseitigen Tarifkommissionen in dem einen Punkte einig, daß sie feststellten, eine Annäherung hat bisher nicht stattgefunden. Es muß daher, wenn die Verhandlungen nicht zum Scheitern kommen sollen, eine Zwischenlösung gefunden werden. Eine kleine Kommission wurde daher beauftragt, die Brennpunkte der Gegensätze festzustellen. Als solche stellten sich heraus: § 3 die Arbeitszeit, § 7 Ziffer II betreffend den Zuschlag zur dienstplanmäßigen Sonntagsarbeit, § 12 Ziffer 8 Weiterbestehen der besseren Urlaubsverhältnisse und § 13 Bezahlung der Arbeitsleistungen an Wochenfeiertagen.

Beim § 14, Krankenlohn, ergab sich, daß die im Tarifvertrag für kommunale Straßenbahner vorgezeichnete Regelung eine kleine Verbesserung für die Arbeiter darstellt, diese Fassung aber auch für die Verwaltungen einfacher zu handhaben ist, in folgedessen hierüber eine Einigung erzielt werden konnte.

Von dem Bestreben geleitet, keine tariflose Zeit eintreten zu lassen, wurde sodann folgende vorläufige Vereinbarung getroffen:

„Der Reichsarbeitgeberverband D. G. und A. B. einerseits und der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter sowie der Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen andererseits vereinbaren:

1. Der R. M. T. 1925 wird bis zum 31. 3. 1927 verlängert mit der Maßgabe, daß
  - a) in § 3 Ziffer 1 b an Stelle des Datums „31. 12. 1925“ gesetzt wird das Datum „31. 3. 1927“;
  - b) § 3 Ziffer 1 c) gestrichen wird;
  - c) der § 14 (Krankenlohn) die Fassung des § 14 R. M. T. Straßenbahn erhält;
  - d) über § 7 Ziffer 2, § 12 Ziffer 8 und § 13 verhandelt wird.
2. Bis zum Abschluß der Verhandlungen gemäß vorstehender Ziffer 1 d) hat es beim bestehenden Zustand sein Bewenden.
3. Ueber die für die Tarifverhandlungen am 18. 2. 1926 von den Parteien gegenseitig überreichten Vorschläge bzw. Entwürfe für eine Neufassung des R. M. T. soll später, beginnend im Herbst 1926, verhandelt werden.
4. Für die Geschäftsordnung der Schiedsstellen wird folgende Bestimmung aufgenommen:

Kommt über die Anberaumung eines Verhandlungstermines vor einer Schiedsstelle eine Vereinbarung zwischen den an der Schiedsstelle beteiligten Parteien nach Anrufung der Schiedsstelle nicht unverzüglich zustande, so hat der für die Streitfrage bestellte unparteiische Vorsitzende den Verhandlungstermin nach Anhörung der an der Schiedsstelle beteiligten Parteien anzuberaumen und die Vertragsparteien und die Streitparteien zur Verhandlung der Streitfrage zu laden.

5. Erklärungsfrist über endgültige Annahme oder Ablehnung durch die beiderseitigen Verbandsorgane bis zum 27. Febr. 1926, 12 Uhr mittags. Goslar, den 19. 2. 1926.

Seitens unseres Verbandes ist den obigen Vereinbarungen zugestimmt worden. Die vorgesehenen Verhandlungen über die strittigen Punkte beginnen am 15. März in Berlin.

## Gewerkschaftliche Aufgaben.

I.

Die Gewerkschaften sind aus der Not der Zeit geboren. Ihre Gründung fällt in Deutschland in die sechziger Jahre des vorletzten Jahrhunderts. Die kapitalistische Entwicklung, die hier zu Beginn des 19. Jahrhunderts einsetzte, hatte bis um die Mitte desselben schon einen erheblichen Umfang angenommen. Jetzt setzte das Maschinenzeitalter und damit der gewaltige industrielle Aufschwung ein. An die Stelle der Werkstatt trat die Fabrik, an die Stelle des Kleinbetriebs der Großbetrieb, an die Stelle des Handwerksmeisters der Unternehmer. Durch diese Entwicklung wurde der Lohnarbeiterstand geschaffen, dessen Hauptmerkmale die Unsicherheit der Existenz und die Abhängigkeit vom Unternehmer bilden. Die damalige Zeit wies ungeheure Mißstände auf. Die Unternehmer suchten ihre Macht rücksichtslos auszunutzen. Handelte es sich für sie doch meist nur darum, möglichst niedrige Löhne, lange Arbeitszeit (12 bis 13 Stunden täglich), Frauen- und Kinderarbeit, schlechte Betriebsräume, Fehlen jeglichen Unfallsschutzes und dergleichen mehr. Arbeiterrecht, Arbeiterschutz- und -versicherungsgesetze waren damals noch ganz unbekannt. Kein Wunder, wenn die Arbeiterschaft von damals zunächst darauf abzielte, die vorhandenen Mißstände zu beseitigen und in erster Linie auf die Erreichung günstiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse bedacht war. Das konnte natürlich nur durch engsten Zusammenschluß erreicht werden. So kam es zur Gründung der Gewerkschaften. Ihre ersten Aufgaben waren damit gleichsam von selbst gegeben.

Durch die Schaffung der Arbeiterversicherungs- und der Arbeiterschutzgesetze sowie die Einführung der Gewerbegerichte wurde das Aufgabengebiet der Gewerkschaften wesentlich erweitert. Sie mußten sich nunmehr außer den wirtschaftlichen auch der sozialpolitischen Interessen ihrer Mitglieder annehmen. Diese mußten mit dem Inhalt der Gesetze bekanntgemacht und außerdem befähigt werden, an der Verwaltung der gesetzlichen Einrichtungen mitzuwirken. So vor allem in den Krankenkassen, bei der Invalidenversicherung, bei den Gewerbegerichten. Damit ergab sich geradezu von selbst die dritte Aufgabe für die Gewerkschaften, nämlich die geistige und kulturelle Hebung der Arbeiterschaft. Diese war auch um deswillen geboten, um die Arbeiter zu befähigen, ihre Interessen gegenüber den Arbeitgebern wahrzunehmen, als auch geeignete Vertreter in die öffentlichen Körperschaften, insbesondere in die Parlamente (Stadt, Staat und Reich) entsenden zu können.

Die Entwicklung in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft brachte es mit sich, daß die Arbeiterschaft zu einem wichtigen Faktor wurde. Betrug doch ihre Zahl einschließlich der Angehörigen um die Jahrhundertwende rund die Hälfte des gesamten Volkes. Dieser ihrer Bedeutung wurde sich die Arbeiterschaft in zunehmendem Maße bewußt. Sie war inzwischen mündig geworden und lehnte es ab, sich dauernd benormunden oder gar als Aischenbrödel behandeln zu lassen. Sie verlangte nunmehr die Gleichberechtigung mit den übrigen Ständen, d. h. Gleichberech-

...igung im Wirtschafts- und im öffentlichen Leben.

Aus dieser Forderung ergeben sich die gewerkschaftlichen Aufgaben von heute. Da steht an erster Stelle die Gleichberechtigung im Wirtschaftsleben. Vordem galt es als selbstverständlich, daß der Arbeitgeber allein ohne Mitwirkung der Arbeitnehmer die Lohn- und Arbeitsbedingungen regelte. Demgegenüber verlangen die Gewerkschaften die korporative Regelung, d. h. den Abschluß von Tarifverträgen zwischen den beiderseitigen Organisationen. Die Arbeitgeber, namentlich der Großindustrie wie auch die öffentlichen Körperschaften, haben sich lange gegen diese gewerkschaftliche Forderung gestäubt. Heute ist sie jedoch bereits allgemein als berechtigt anerkannt und verwirklicht. Zwar laufen einflussreiche Arbeitgeberkreise Sturm gegen die Tarifverträge. Sie wollen von der Gleichberechtigung der Arbeitnehmer nichts wissen und sehnen und erzwingen wieder die alte Allein herrschaft herbei. Damit werden sie aber kein Glück haben. „Gebrannte Kinder scheuen das Feuer!“ Die Arbeiterschaft hat die furchtbaren Folgen der einseitigen Festsetzung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch die Arbeitgeber jahrzehntelang erdulden müssen. Sie hat wahrlich kein Verlangen nach einer Wiederholung dieser Zustände. Andererseits erwächst der Arbeitnehmerschaft die Pflicht, sich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen möglichst vertraut zu machen. Nicht nur die Gewerkschaftssekretäre, sondern auch alle, die an Lohn- und Tarifverhandlungen teilnehmen, insbesondere auch die Betriebsratsmitglieder, müssen über ein gutes Maß volkswirtschaftlichen Wissens verfügen, um erfolgreich die Arbeitnehmerinteressen vertreten zu können. Ja, man kann nur dringend wünschen, daß alle Gewerkschaftsmitglieder über ein solches Wissen verfügen. Dadurch wird der Blick geweitet für die Erkenntnis, welcher Art und in welchem Maße Forderungen gestellt oder nicht gestellt werden können, ob im gegebenen Zeitpunkt wenig oder gute Aussichten zu ihrer Erfüllung besteht. Gerade daran mangelt es heute aber noch vielfach

sehr. Weite Arbeiterschichten, selbst Mitgliederkreise der Gewerkschaften, sind noch zu sehr in dem Bahn befangen, als ob die Gewerkschaften nur Zweck hätten, wenn ununterbrochene Lohnbewegungen geführt und Lohnerhöhungen erzielt würden, wie es in der Inflationszeit der Fall war. Von dieser falschen Auffassung heißt es sich bald und gründlich freizumachen. In Zeiten stabiler Wert- und Preisverhältnisse ist es nicht möglich, andauernd Lohnbewegungen zu führen, aber auch nicht erforderlich.

Die einsichtigen Gewerkschaftler sind sich längst darüber klar, daß nicht die Höhe des Lohnes allein entscheidend ist, d. h. nicht der Nominallohn ist ausschlaggebend, sondern der Reallohn. Bei hohen Warenpreisen kann ein hoher Lohn weniger Kaufkraft haben, als ein geringerer Lohn bei niedrigen Warenpreisen. Aus dem Grunde haben die Gewerkschaften ihr Augenmerk nicht nur auf den Lohn, sondern auch auf die Gestaltung der Warenpreise gerichtet. Jede Senkung der zur Zeit noch überfesten Warenpreise bedeutet im gleichen Maße eine Erhöhung des Lohnes. Darum war es auch sehr vernünftig, daß die christlichen Gewerkschaften die Preisentzugsaktion der Regierung von Anfang an tatkräftig unterstützten. Das haben inzwischen auch die freien Gewerkschaften eingesehen.

An zweiter Stelle stehen die Aufgaben auf sozialem Gebiet.

Auf sozialpolitischem Gebiete sind die Aufgaben der Gewerkschaften nicht minder groß wie auf wirtschaftlichem. Wenn im vergangenen Jahre Unfall-, Invaliden- und Angestellten-Versicherung in weitgehendem Maße verbessert und den Zeiterfordernissen angepaßt wurden, so ist das in der Hauptsache ein Verdienst der Gewerkschaften, u. a. des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Das gleiche ist zu sagen bezüglich der Ende Februar erfolgten Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung und der Wiedereinführung der Kurzarbeiter-Unterstützung. Das ist um so höher anzuschlagen, als diese Verbesserungen nur unter stärkstem Wider-

stande der Regierung durchgedrückt werden konnten.

Erhebliche Vorteile für die Arbeitnehmer haben in den letzten Jahren auch die Bemühungen der Arbeiterparlamentarier zur Erzielung von Steuererleichterungen gehabt. Auch die am 1. Januar d. J. in Kraft getretenen Ermäßigungen der Lohnsteuer sind in erster Linie unseren gewerkschaftlichen Vertretern im Reichstage zuzuschreiben. Daß diese stets zu den schärfsten Bekämpfern der so unsozial wirkenden Umsatzsteuer gehörten, soll nur nebenbei erwähnt werden. Immerhin ist die Feststellung erfreulich, daß die Bemühungen erfolgreich waren.

Einige wichtige soziale Gesetzgebungswerte warten noch der Verwirklichung, so die Arbeitslosenversicherung, die Arbeitsgerichte und die Vereinheitlichung der Arbeitsgesetzgebung. Auch zu diesen wichtigen Gesetzen haben die Gewerkschaften bereits des öfteren Stellung genommen und es ist wohl anzunehmen, daß ihre Wünsche und Anregungen entsprechend berücksichtigt werden.

Mit den Gesetzen allein ist es aber nicht getan. Die schönsten Gesetze nützen nichts, wenn sie nicht ihrem Sinn entsprechend durchgeführt werden. Da ist es ein großes Verdienst der Gewerkschaften, daß sie sich stets bemüht haben und bemühen, ihren Mitgliedern die Kenntnis der einschlägigen Gesetze zu vermitteln und sie zu befähigen, sie für sich nutzbar zu machen. In welcher ausgiebigen Maße das geschieht, beweisen die Tausende von Vertretern in den Krankenkassenvorständen und Ausschüssen, in der Invalidenversicherung, bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, den Arbeitsnachweisen, bei den ordentlichen Gerichten als Schöffen, bei den Mieteinigungsämtern, insbesondere aber auch als Betriebsratsmitglieder.

Darüber hinaus sind heute zahllose Gewerkschaftsmitglieder tätig in den Parlamenten der verschiedensten Art. So ist auch die Gleichberechtigung auf sozialem Gebiete schon in weitem Umfange erreicht. Aber auch das ist erst nach ungeheuren Schwierigkeiten und Kämpfen möglich

### Die alte Frage.

Von Professor Friedrich Delsauer.

Vor einigen Monaten führte mich ein nächtlicher Heimweg eine Straße durch das rheinisch-westfälische Industriegebiet. Die Straße lag über eine Bodenwelle, der Himmel war wolkenverhangen; und so flammten eindrucksvoll weit im Umkreis die Feuer der Zechen und Hütten, die Koksöfen und Hochofen als Flammenzeichen durch die Finsternis. Das ist ein gewaltiges Schauspiel, nicht nur für des Auges äußeren Sinn. Indem ich ringsum schaute und staunte, wie dort überall unterirdische Schätze in nächtlichem Glanz dem Menschen zugerichtet werden, überfiel mich als eine schwere Last, daß diese Flammen noch etwas anderes bedeuten. In den meisten Herzen der Männer, die halbnackt und ruhig in Licht und Blut der Flammen schafften, loht noch eine andere Flamme: die des Hasses. Sie hassen mich, den Bürger; sie hassen den Bestehenden, für den sie schaffen müssen und in dem sie ihren Bedrücker sehen. Manchmal loht ihr Haß zum Himmel auf im Lohnkampf, im Streit, ja in Kassen. Manchmal verbirgt er sich dumpf und schweigend, und im Alltag vergessen wir Bürger dieses Hasses so, wie man im Sonnenlicht die Feuer der Zechen nicht sieht. Aber in Wirklichkeit: so viel Feuerzeichen am Himmel ist auch heute, so viel Zeichen des Hasses heute ist, und fliege ich höher und höher, so daß ich das ganze Land, das ganze Reich, ganz Europa

überschauen könnte, so wäre es überloht von Millionen Flammen rot züngelnden Hasses. — Eine entsetzliche Schau! Warum? — Ich hat meinen Gaskrand, einen Bergwerksdirektor, mich mitzunehmen in die Kohlengruben. Ich sah die Förderanlagen, die wie Saugrohre zu Beginn der Schicht Laufende und Laufende von blassen Menschen in die Tiefe saugen, um sie nach acht Stunden schwarz und schweißbedeckt aus der Tiefe wieder auszulippen. Ich bin mit meinen Führern stundenweite Wege unter der Erde gegangen und getrocknet bis „vor Ort“, wo der schwarze Diamant im Grubenlicht matt glänzt. Dort unten ist es heiß, die Menschen arbeiten nackt, Kohlenstaub ist ihr Kleid, schwer ringt die Brust um Atem; ungewiß drängen die Wände und die Dede, die der Scheitel berührt, mit dem Einsturz. Schweiß rinnt aus allen Poren, das Herz klopfst heftig, manchmal droht der Taumel. Erst im Haupteingang empfängt uns wieder frische, mit Riesensentiatoren eingelassene Luft, und man der Fahrtstuhls uns 500 Meter empor an die Sonne gerissen hat, loht das Bad und tiefe Müdigkeit.

Es ist ein furchtbar hartes Leben da unten, jahraus, jahrein, von der Jünglingszeit bis zum Abend des Lebens. Dann wird der Mann „bergfertig“; so nennen sie ihn, wenn er undrausbar geworden ist für die unterirdische Arbeit. Sie sehen bei ihrer Arbeit die Sonne nicht.

Dies aber ist das Geheimnis des

Hasses der deutschen Arbeiterschaft, das Geheimnis der Wucht der Sozialdemokratie, des Kommunismus. Bei den Bergarbeitern ist es am deutlichsten: sie arbeiten und arbeiten und sehen die Sonne nicht, die irdische Sonne, die Spenderin des Lichtes und der Farbe, und jene andere im übertragenen Sinn, die des Lebensaufstiegs, des Anteils an jenen Gütern, welche das Leben menschenwert machen: Weisheit, Kunst, Wissenschaft, ein wenig Freiheit, Natur.

Die deutschen Arbeiter schaffen so viel wie irgendwelche Arbeiter auf der ganzen Welt oder mehr. Fast alle aber haben das Gefühl: wir bringen es zu nichts. Sie haben das Bewußtsein, immer am Rand der Verelendung zu schreiten. Ein Unfall, eine Krankheit, eine schlechte Konjunktur, ein Versäumnis, ein Unglück in der Familie; dann denkt der Mann: Nun habe ich zehn, nun habe ich zwanzig Jahre gearbeitet, mein Leben ist dahingeflossen, dumpf und düster, jeder Morgen rief mich, als ich noch müde war, jeder Abend entließ mich in Dürftigkeit; so ward ich verbraucht — nun kam ein Unglück, und ich bin verloren oder doch fast verloren, und niemals, niemals kann ich es zu etwas bringen. Mir winkt kein Glück, kein Zufall, keine Möglichkeit, und meinen Kindern wird es ebenso gehen“. Er denkt darüber nach; muß das so sein? Dann steht er Bürger fröhlich und laut in farbigen Kleidern, sieht reichbesetzte Tafeln, Automobile gleiten an ihm vorbei mit schönen Frauen, deren ein-





den. Man könne den Arbeitern zumuten, daß sie vorübergehend ein tägliches Opfer von 64 bis 68 Pfennig bringen. Selbst bei dem gekürzten Lohn verdienten die Arbeiter mehr, als die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit ausmache. Zur Klärung dieser Angelegenheit wandten sich die Arbeitnehmer durch ihre Gewerkschaften an die unteren Aufsichtsinstitutionen und an das Reichsarbeitsministerium. Sie stützten ihre Einwendungen auf den § 41 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 13. Juli 1922, der besagt: „Soweit ein Tarifvertrag besteht, hat der öffentliche Arbeitsnachweis die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, sofern ihm die Beteiligung bekannt ist, nur zu tariflich zulässigen Bedingungen vorzunehmen. Soweit der Abschluß eines Arbeitsvertrages gegen die im Verufe ortsüblichen Mindestlohnstufe verstoßen würde, hat der öffentliche Arbeitsnachweis eine Vermittlung abzulehnen.“ Daraufhin hat das Reichsarbeitsministerium in einem Entschcheid vom 21. Januar 1926 (IV Nr. 388/26) ausgeführt:

„Zweifellos haben die öffentlichen Arbeitsnachweise in allen Fällen, in denen ein Tarifvertrag besteht, als „angemessenen ortsüblichen Lohn“ im Sinne des § 13, Absatz 1, der Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 — Reichsgesetzblatt I S. 127 — den Tariflohn anzusehen. Ich habe den Herrn Minister für Volkswirtschaft gebeten, den Arbeitsnachweis in Höflichkeit entsprechend zu belehren und auf eine Aenderung seiner Entscheidungen hinzuwirken.“

Mit dieser Entscheidung dürften Zweifelsfälle, welcher Lohn als der „ortsübliche“ anzusehen ist, endgültig ausgeräumt sein. Als solcher Lohn kann nach der Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums nur der Tariflohn in dem jeweiligen Gewerbe angesehen werden.

#### „Konkurs der armen Leute“.

Unter diesem Titel erscheint in der Fachzeitung „Schuh und Leder“ eine Kritik an der Konsumgenossenschaftsbewegung. Veranlassung dazu gab der Konkurs in einer kleineren Genossenschaft in der Rhein.

Die Reichsstatistik für das Jahr 1925 weist nicht weniger als rund 11 500 Konkurse in Deutschland nach. In dieser Zahl ist Deutschlands „wirtschaftliche Lage“ deutlicher gekennzeichnet, als sie in irgendeinem gleichlautenden Thema vielleicht behandelt worden ist. Unter diesen 11 500 Konkursen sind auch — 119 Ge-

nosenschaften verschiedenster Art, das ist rund 1,05% aller Konkurse. Bei einer Aufstellung dieser 119 Genossenschaften dürften etwa ein Drittel auf die Konsum-Genossenschaften entfallen. Bei diesen Genossenschaften handelt es sich fast nur um kleine und kleinste Gebilde der Nachkriegszeit. Ist es bei den großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der letzten Jahre verwunderlich, wenn auch eine kleine Anzahl Genossenschaften unterliegen mußten? In der vorgenannten Zeitschrift „Schuh und Leder“, die sich namentlich in dem Kampf gegen die Konsumgenossenschaften bei ihren Lesern beliebt macht, finden wir folgendes sachmännliche Urteil: „Wenn also ein Konsumverein in Konkurs gerät, dann hat er entweder mit dem Geld seiner Mitglieder in unverantwortlicher Weise gewüßelt, indem er eine unnötig große Zahl von Angestellten in großzügigster Weise hoch bezahlte, oder indem er unfähig war zu disponieren und Waren einzukaufen, deren Absatz nicht möglich war.“

Hm! Das muß man zweimal lesen. Der Satz enthält viel Weisheit und der „Fachmann“, der ihn niederschrieb, wird ganz gewiß auch die Frage beantworten können: Sind denn die Inhaber der über 11 000 Firmen, die in Konkurs gerieten, auch den gleichen Weg gegangen, . . . weil sie eine unnötig große Zahl von Angestellten in großzügigster Weise hoch bezahlten oder indem sie unfähig waren? Wem der Begriff von Aufwand und Ehrlichkeit in der Konkurrenz mit der genossenschaftlichen Idee der Warenverteilung noch nicht ganz abhanden gekommen ist, wird doch von einer solchen Art der Vertretung mittelständischer Interessen sich abwenden müssen. Was würden vielleicht tausende tüchtige und selbständige Kaufleute sagen, die den Schwierigkeiten zum Opfer fielen, in Konkurs gerieten, wenn diese Schlussfolgerung aus „Schuh und Leder“ auf sie angewandt würde? Aber diese Fachzeitung hat geschäftliche „Grundzüge“ zu vertreten, nämlich dafür zu sorgen, daß der Anzeigenteil nicht leidet. Wenn auch die Firmen, die in „Schuh und Leder“ ihre Waren anbieten, recht gerne mit den Konsumgenossenschaften ihre Geschäfte machen, so muß doch der Schein gewahrt werden und deshalb — wird feste auf die Konsumvereine getrommelt.

Solche Angriffe, wie sie in diesem Falle wieder einmal nach alter Praxis „Schuh und Leder“ gegen die Konsumgenossenschaften schleudert, können immerhin noch, wie es sich hier zeigt, als Scherzgrübel bewertet werden. Mehr Beachtung verdienen sie jedenfalls — unter anständigen Menschen nicht.

Hundert Prozent der Friedensmiete erst am 1. Juli dieses Jahres. Nach dem Reichsgesetz vom 15. August sollte am 1. April dieses Jahres die gesetzliche Miete Hundert Prozent der Friedensmiete erreichen. Im Steueraussschuß des Reichstages ist nunmehr beschlossen, diesen Termin auf den 1. Juli dieses Jahres hinauszuschieben. Veranlassung hierzu gaben die außerordentlich unglücklichen Verhältnisse, in der sich gegenwärtig die Mehrzahl der Arbeitnehmer, wie überhaupt die breiten Massen des Volkes befinden.

#### Die versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten im Deutschen Reich.

Von den am 5. Oktober 1924 noch lebenden, durch Verwundungen oder Kriegserkrankungen Beschädigten des Weltkrieges waren 663 726 in ihrer Erwerbsfähigkeit um 25 v. H. und mehr beschränkt; darunter befanden sich 1151 weibliche Beschädigte. Diese Personen, die Anspruch auf gesetzliche Unterstützung haben, gliedern sich, wie die Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 1, 1926, berichtet, nach der Kesteneinstufung wie folgt:

B. H. der Grundrente	Jahr der Beschädigten	In Prozent
30	257 989	38,9
40	112 436	16,9
50	123 513	18,6
60	63 899	9,6
70	48 162	7,3
80	24 842	3,8
90	4 786	0,7
100	28 098	4,2
ohne Ang.	1	—

Zusammen 663 726 100,0

Unter den Kriegsbeschädigten stellt sich die Zahl der Kriegshinben auf insgesamt 2732; von diesen waren 507 oder 18,6 v. H. noch mit anderen Leiden behaftet. Die 39 580 Lungentuberkulosen bilden fast 6 v. H., die 4990 Geisteskranken nicht ganz 1 v. H. (0,75) aller Beschädigten. 66 130 Beschädigte, d. i. rund 10 v. H. aller Beschädigten, beklagen den vollständigen oder teilweisen Verlust eines oder beider Arme bzw. Beine, davon 1250 Beschädigte den Verlust beider Beine, 131 den Verlust beider Arme.

Außer den im Weltkrieg Beschädigten waren am 5. Oktober 1924 nach dem Reichsversorgungsgesetz noch 7182 Beschädigte der Kriege von 1864, 1866 und 1870/71, sowie 50 012 Beschädigte sonstiger kriegerischer und militärischer Handlungen (Anfälle im militärischen Dienst und Kolonialfeldzüge) versorgungsberechtigt.

wärtigen Stunde schwer ringt. Die Zeichen der Besserung sind zwar seit dem Dawesvertrag gekommen, aber die Besserung geht langsam. Der Vertrag selbst bringt uns Atempause. Die Finanzen des Reiches, der Staaten, der Gemeinden nähern sich der Ordnung; man beginnt, Steuergraben zu lockern. Aber entscheidend ruht auf der Arbeiterschaft der Druck der unzulänglichen Löhne. Viele Jahre der Inflationszeit hindurch hat der Kaufmann des Technikers vergessen; alle Erzeugnisse wurden den Fabriken weggerissen, gleichviel, ob sie ein wenig besser oder schlechter waren. Unsere technisch-industrielle Qualitätsleistung ist in weiten Bereichen tief gefallen. Das Ausland hat uns vielfach eingeholt und überholt. Arbeitsmangel ist die Folge. Etwas davon wird die Industrie aus eigenem Interesse schon tun; sie wird die Techniker wieder rufen, die Betriebe zu verbessern, die Konstruktionen zu erneuern; die Laboratorien werden wieder an Chemiker, Physiker, Ingenieure sich erinnern, man wird Erfinder nötig brauchen, und der Staat soll es wissen und soll es unterstützen: der Staat, das Land, die Gemeinde, die an ihre Techniker immer zuerst denken und die glauben, daß der Jurist und Wirtschaftler alles machen könne. Aber wenn dann die Räder wieder rollen, die Fabrikturen sich wieder aufbauen für die Arbeitslosen: werden wir dann wirklich, wie so viele meinen und wünschen, die Rechte der Arbeiter und Angestellten abbauen, die Betriebsräte aus den Aufsichtsratsfunktionen

verweisen, wo sie eine gänzlich harmlose Rolle gespielt haben bis jetzt, den Einfluß der arbeitenden Schichten wieder beschränken, und mit dem Einfluß ihre Rechte, ihre Sicherheit? Natürlich muß die Leistung bezahlt werden, natürlich brauchen wir Afforde, natürlich muß der Tüchtige mehr verdienen als der Untüchtige — alle diese in der Nachrevolutionärszeit gemachten Schematisierungen sind von Unheil; aber wie weit soll man gehen? Soll der Achtstundentag nur da überschritten werden, wo die Beschäftigungsart die Ueberreizung dieser Zeit wirklich vernünftig gestattet, oder soll wieder bis zur Erschöpfung gearbeitet werden wie einstmals von einer menschlichen Opferherde, die sich nicht wehren kann, die sich ergibt? Soll das Schicksal der Arbeiterschaft ganz in den Händen der Konzerne liegen? Soll der Ertrag immer nur wenigen zusteigen? Soll nicht im Grunde eine Beteiligung der Allgemeinheit und der Belegschaft und Beamtenschaft an dem Ertrag, wenn man nur redlich will, ohne ernste Gefahr möglich werden?

Ich weiß; wer solche Dinge ausspricht, macht sich verhasst. Der ganze Instinkt des Besitzes lehnt sich dagegen auf. Man wird ein Volkensludensheimer und ausgelacht; und doch bin ich sicher: bevor ein Menschenalter vorüber ist, haben wir dies oder eine soziale Umwälzung mit viel mehr — viel mehr!

Entnommen mit gütiger Erlaubnis des Verlages dem „Rheinischen Couriers“.

## Städte-Ordnung.

### V. Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Da zur Zeit der Kampf um die Selbstverwaltung der Städte ein ziemlich heftiger ist und die Kommunalpolitiker mit vollem Recht nach einem Schutz der Selbstverwaltung rufen, ist ein näheres Eingehen auf die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Städte wohl erforderlich.

Unter den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Städte versteht man die dem gemeinen Wohle dienenden Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, die den Stadtverwaltungen unter eigener Verantwortung durch Gesetz übertragen oder aber freiwillig übernommen worden sind.

Die Städte sind berechtigt, Anstalten, Einrichtungen und Betriebe gemeinnütziger und gewerblich-erwerbsmäßiger Art zu betreiben. Nach Art und Umfang muß die privatwirtschaftliche Betätigung einer Stadt in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Größe und Leistungsfähigkeit stehen. Die Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben darf durch eine privatwirtschaftliche Betätigung nicht beeinträchtigt werden.

Die Mitbenutzung der städtischen Anstalten, Einrichtungen und Betriebe muß für alle Einwohner nach festen, gleichmäßigen Grundsätzen geregelt sein; es dürfen

Von der Gesamtheit dieser und der vom Weltkrieg her versorgungsberechtigten Beschädigten fanden am 31. Dezember 1924 im Alter			
von	unter 25 J.	2 483 oder 0,4 v. H.	
•	25 bis unter 30	142 158 oder 2,3 v. H.	
•	30 bis unter 35	184 042 oder 25,7 v. H.	
•	35 bis unter 40	139 967 oder 19,4 v. H.	
•	40 bis unter 50	185 340 oder 25,5 v. H.	
•	50 u. mehr Jahren	66 876 oder 19,7 v. H.	
ohne Angabe	85 oder	— v. H.	
zusammen		720 931 oder 100,0 v. H.	

## Arbeiterbewegung.

### Mitbestimmung durch Arbeit.

„Mitbestimmung durch Arbeit und nicht durch Expropriation“ — das ist einer der Kerngedanken aus einer für die christliche Gewerkschaftsbewegung außerordentlich wichtigen Arbeit von Georg Brost im Januarheft 1926 der Monatschrift „Deutsche Arbeit“. In diesen kurzen Worten finden aber auch zwei gewaltige Strömungen der deutschen Arbeiterbewegung ihren Ausdruck. Enteignung, Vergesellschaftung auf der einen, Mitbestimmung durch Arbeit heißt es auf der anderen Seite. Zu letzterem Wege bekennen sich die christlich-nationale Arbeitnehmerbewegung. Auf dem Kongresse der christlichen Gewerkschaften in Essen im Jahre 1920 wurde die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Betrieb und Wirtschaft verlangt. Auf der Jubiläumstagung der christlichen Gewerkschaftsbewegung 1924 wurde nachdrücklich hervorgehoben, daß die Arbeitnehmerschaft mit Hilfe der organisierten Arbeiters-Konsum- und Sparkraft weitgehend in den Mitbestimmung und Mitverwaltung der Wirtschaft hineinzuwirken soll. Sodann sind auf der Herbsttagung des Deutschen Gewerkschaftsbundes im Oktober 1925 in Saarbrücken in sachverständigen Erörterungen, welche, wie vorher erwähnt, in „Deutsche Arbeit“ wiedergegeben sind, Mittel und Wege untersucht worden, um zum Mitbestimmung an der Wirtschaft zu gelangen.

Dabei wird die Beteiligung der Arbeitnehmerschaft an der Wirtschaft durch Erwerb von Aktien und durch Kreditgewährung in dieselbe erörtert. Ganz außerordentliche Bedeutung wird hierbei dem Arbeitnehmerparlamentarismus beigemessen. Die Mitbestimmung soll vom Sparkastenbuch her angepaßt werden. Auf diesem Wege soll das kollektive Arbeitnehmerkapital, ertrag- und einflussreich, planmäßig in die Wirtschaft hineingeführt werden. „Die Verstärkung und zielbewusste Führung des

Sparkapitals erscheint somit als die bei weitem wichtigste Form des Mitbestimmung innerhalb unserer heutigen kapitalistischen Wirtschaft.“

Den Massen der Arbeitnehmer soll daher klargemacht werden, daß es sich hier um bedeutende Aufgaben handelt. Die Arbeitnehmer können sich stärker machen und gleichzeitig Mitbestimmung an der Wirtschaft erwerben. Deshalb müssen die Arbeitnehmer zu einer Planwirtschaft beim Sparen kommen. Mit der einsetzenden Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird sich auch in weiten Kreisen der Arbeitnehmerschaft der Sparwille wesentlich steigern lassen. Wenn schon in der gegenwärtigen Zeit der Notlage alle von deutschen Sparinstituten bekannt gegebenen Zahlen von ausgedehnter Spartätigkeit im deutschen Volke Zeugnis geben, so wird bei besseren Wirtschaftsverhältnissen sicher ein wesentlich besseres Bild erscheinen. Alsdann wird mehr und mehr die kollektive Geltendmachung des Arbeitnehmerkapitals ermöglicht werden. Zur zielbewussten Führung deselben wurde durch die christlich-nationale Arbeitnehmerschaft die Deutsche Volksbank gegründet. Die Organisierung der Spartätigkeit muß deshalb allenthalben in die Wege geleitet werden. Den bereits bestehenden mehr als 400 Annahmestellen für den Sparverkehr der Deutschen Volksbank müssen weitere Hunderte folgen. An allen Orten mit christlich-nationaler Arbeitnehmerschaft müssen Annahmestellen errichtet werden. Dazu mitzuhelfen soll von allen Gewerkschaftsfunktionären angesichts der zu erfüllenden großen Aufgaben als zwingende Pflicht betrachtet werden. Wegen weiterer Auskunft wende man sich an die Deutsche Volksbank, Essen 3, Hagen 64.

### Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Breslau. Am 24. Januar hielt die Gruppe Gemeindearbeiter ihre diesjährige Jahreshauptversammlung ab. Der 1. Vorsitzende Kollege Schleißer begrüßte die sehr zahlreich erschienenen Kollegen. Nach der Eröffnung gab er dem Kollegen Buchner das Wort zum Beschlusse und Kassenbericht.

Ausgehend von der schwierigen Wirtschaftslage äußerte der Redner die Entlohnung der Gruppe Gemeindearbeiter. Wenn auch das Jahr nicht alle Hoffnungen erfüllt hat, können wir doch immerhin mit den gegenwärtigen Verhältnissen einigermaßen zufrieden sein.

Die Entwicklung der Gruppe zeigte eine Steigerung von 42 Prozent, die sich auch in den Gesamtzahlen der gesamten Ortsgruppe deutlich bemerkbar macht.

Das die 2. einzelnem Vertreter ebenfalls eine gute Entwicklung genommen haben zeigt am besten der Ausgang der Betriebsratswahlen im letzten Wahl-

jahr. Statt 4 Betriebsratsmitglieder im Jahre 1924 hatten wir im Jahre 1925 7 Betriebsratsmitglieder.

Durch die Betriebsratsmitglieder erhielten wir auch Eingang zu den Betriebsratsversammlungen und Betriebsversammlungen, um hier mit Nachdruck die bisher sehr gebürdeten Mitglieder unseres Verbandes wirksam vertreten zu können.

Wenn es auch oftmals heftige Auseinandersetzungen mit den sozialistischen Betriebsräten und Mitbestimmern gab, so können wir immerhin sagen, wir haben uns Respekt verschafft.

Unter anderem teilte Kollege Buchner mit, wie die Sozialisten bestrebt gewesen sind, die Betriebsversammlungen politisch für sich auszunutzen. In vier großen Hauptorten des Magistrats Breslau wurden anlässlich der Wahl zum Provinziallandtag politische Redner in den Versammlungen zu Wort gelassen, und die Versammlungsteilnahme auch auf die Frauen der Arbeitnehmer ausgedehnt. Entsprechende Schritte wurden von unserem Verbands mit Erfolg gegen die Einberufung solcher Versammlungen unternommen, um ein für allemal derartige politische Versammlungen aus den Häutchen der Betriebe fernzuhalten.

Mit einem warmen Appell an die Mitglieder schloß der Redner unter dem Beifall der Versammlung seine Ausführungen.

In einer anschließenden Diskussion besprachen die Kollegen, wie sie es im neuen Jahre zu tun gedenken, um unserem Verbands weitere Ausdehnung und Einfluß zu verschaffen.

Zum nächsten Punkt ergriff Kollege Kupfner das Wort.

Unter anderem zeichnete er ein Bild von der augenblicklichen Lage der deutschen Wirtschaft, besprach die Zusammenhänge der gesamten Weltwirtschaft und führte den Kollegen vor Augen, daß das deutsche Volk im Rahmen der anderen Völker nationale Staats- und Wirtschaftspolitik machen müsse, um sich auf dem Weltmarkt Absatzmöglichkeiten zu schaffen.

Bei dieser Gelegenheit stellte er den Grundgedanken auf: Alles im Leben erfährt seine Reinigung durch den Kampf.

Er sagte unter anderem, daß auch das Aufstreben des deutschen Arbeiters nichts anderes als Kampf bedeute, daß aber Unterschiede zu machen seien zwischen dem loyalen Kampf der christlichen Gewerkschaften und dem Klassenkampf der Sozialisten.

Mit den Arbeitgebern müssen wir um den berechtigten Platz auf dem Weltmarkt kämpfen.

Er betonte aber ausdrücklich, daß die Arbeitgeber sich unbedingt umstellen, den Arbeitnehmer nicht mehr nur als Objekt betrachten dürfen, sondern als schaffendes und beratendes Glied der Wirtschaft behandeln müssen. Der Schlingel liegt aus, der Arbeitnehmer darf nicht mehr als Objekt, einer Ware gleich, sondern muß als Subjekt, seiner von Gott gesonnen menschlichen Bestimmung entsprechend, in den Mittelpunkt des Wirtschaftslebens gestellt werden.

Führt das deutsche Volk zur Ehre und Moral zurück, dann wird ein Aufstieg von selbst wieder eintreten.

Es erfolgte dann unter Leitung des Kollegen Buchner die Vorstandswahl, die eine einstimmige Wiederwahl des alten Vorstandes ergab. Nachdem der Kollege Buchner dem gesamten Vorstand und den Vertrauensleuten gedankt hatte, übernahm Kollege Schleißer wieder die Leitung der Versammlung, die nach einer kleinen Dis-

Vorzugsbestimmungen für Kinderbemittelte getroffen werden.

Die vorhandenen gewerbsmäßigen Betriebe sollen nach kaufmännischen Grundregeln geführt werden. Die Ueberhülle sind zur teilweisen Deckung der Haushaltsbedürfnisse der Stadt zu verwenden. Es müssen aus den gewerbsmäßigen Betrieben zum mindesten die Kosten des Betriebes, der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und Erneuerung der Einrichtungen herausgewirtschaftet werden. Die Verwaltung der gewerbsmäßigen Betriebe kann durch Ortsgerichte insofern beweglicher gestaltet werden, als:

1. die Zuständigkeit der Gemeindevertretung auf die wichtigsten Beschlüsse beschränkt werden kann. Hierzu gehören: die Festsetzung der Tarife, Verwendung des Reingewinns und Deckung eines Fehlbetrages;

2. die Betriebe im Haushaltsplan der Gemeinde nur mit dem voraussichtlichen Gewinn oder Verlust erscheinen.

Die Städte sind berechtigt, durch Ortsgerichte allen gemeinnützigen städtischen Einrichtungen vorzuschreiben, daß beim Vorliegen in dem Ortsgerichte zu bestimmenden Voraussetzungen die Einwohner verpflichtet sind, sich dieser Anlagen und Einrichtungen zu bedienen. Das gilt sofern es die öffentliche Ordnung und Sicherheit erfordert. Soweit die Städte auf Grund gesetzlicher Ermächtigung privatwirtschaftliche, gewerbsmäßige Unternehmungen in

die Gemeinwirtschaft überführen (sogenannte Kommunalisierung) und zum Zwecke des ausschließlichen Betriebes eines Wirtschaftszweiges durch die Stadt, die Errichtung oder Fortführung gleichartiger Unternehmungen unterlagen, sind sie verpflichtet, den Betrieb so zu führen, daß das öffentliche Bedürfnis befriedigt wird.

Die Städte sind weiterhin berechtigt, Ortsgerichte über solche Angelegenheiten der Gemeinden sowie über solche Rechte und Pflichten der Einwohner zu erlassen, hinsichtlich deren das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt oder aber Verschiedenheiten gestattet. Es können durch Ortsgerichte für Zwiderhandlung gegen die erlassenen Vorschriften Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1000 M durch den Gemeindevorstand angeordnet werden. Zur Durchführung der in den Ortsgerichten getroffenen Bestimmungen stehen dem Gemeindevorstand die Zwangsbezugnisse des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 mit der Maßgabe zu, daß Geldstrafen bis zur Höhe von 300 M, Haftstrafen jedoch nicht festgesetzt werden dürfen. Die Ortsgerichte müssen den Einwohnern in ordischlicher Weise bekanntgegeben werden.

Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehört auch die Vermögensverwaltung. Die Städte sind berechtigt, ihr Vermögen selbständig zu verwalten unter Beachtung folgender Vorschriften:

1. Zum Vermögen gehören alle Werte, die nicht zum Verbrauch oder zur Deckung laufender Ausgaben und Bedürfnisse bestimmt sind (sogenannte Wirtschaftsmittel).

2. Das Vermögen einer Stadt ist in seinem Bestande unverkürzt zu erhalten. Veräußerungen und Abtretungen von Vermögenswerten, insbesondere von Grundstücken, dürfen nur gegen Ersatz des Wertes erfolgen. Der Ersatz ist dem Vermögen zuzuführen, sofern nicht bestimmte Vorschriften etwas anderes besagen.

3. Die Erträge des Vermögens dienen, soweit sie nicht dem Vermögen zugeschlagen werden, zur Bestreitung der städtischen Ausgaben. Das Vermögen selbst darf für diese Zwecke nicht verwendet werden.

4. Rücklagen, die aus Wirtschaftsmitteln gewonnen sind, unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

5. Ausnahmen von diesen Vorschriften sind nur aus wichtigen Gründen zulässig. Hierbei sind die Vorschriften des § 10 der Städteordnung zu beachten.

6. Die Verwaltung des Kapitals und der Erträge der den Städten gehörigen oder von ihnen verwalteten Stiftungen für besondere Zwecke erfolgt nach den für die Stiftungen geltenden Bestimmungen.

(Fortsetzung folgt.)

